
Sportgeräte-Förderrichtlinien 2010

für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten.

Es werden Sportgeräte ab Einzelanschaffungskosten von **2.000 €** und Pflegegeräte ab **5.000 €** bezuschusst.

Der **Anschaffungszeitraum** ist im Zuschussverfahren 2010 das Kalenderjahr, somit der 01.01. bis 31.12.2010.

Antragsschluss ist der 31.01.2011.

Bitte beachten:

- Dem Antrag müssen beiliegen:
 1. **Original-Rechnungsbeleg (wird nach der Bearbeitung zurückgesandt)**
 2. **als Zahlungsnachweis werden ausschließlich anerkannt (keine Barzahlung) :**
 - a) **für Einzelüberweisung: Kopie des Kontoauszugs (kein Onlinebanking-Ausdruck)**
 - b) **für Sammelüberweisung (Diskette, Online-Banking) : Kopie des Kontoauszugs zusammen mit dem Zahlungsprotokoll (kein Onlinebanking-Ausdruck)**

→ **Stempel „Betrag erhalten“, Durchschläge von Überweisungsträgern und Bankstempel werden als Zahlungsnachweis nicht anerkannt.**
- **Anschaffungszeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die nachfolgenden Regelungen wurden zwischen dem Badischen Sportbund Nord, dem Badischen Sportbund Freiburg und dem Württembergischen Landessportbund abgestimmt und werden gemeinsam veröffentlicht.
- 1.2. Die Bezuschussung von Sportgeräten geschieht als Anteilsfinanzierung in Höhe von 30 % der als zuschussfähig anerkannten Kosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.3. Bezuschusst werden Sport- und Pflegegeräte, die im Anschaffungszeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 angeschafft werden. Maßgebend hierfür ist das Rechnungsdatum.
- 1.4. Für Geräte ist durch Unterschrift auf dem Antrag/Verwendungsnachweis eine Zweckbindung von fünf Jahren zu bestätigen. Eine Inventarisierung ist vorzunehmen. Die Belege sind entsprechend den rechtlichen Vorschriften aufzubewahren.
- 1.5. Bei der Förderung verschiedener Sport- und Pflegegeräte gelten Beschränkungen/Limitierungen der zuschussfähigen Anschaffungskosten (siehe unter 3.).

- 1.6. Die Auszahlung des Zuschusses gilt als Bewilligungsbescheid.
- 1.7. Anträge sind mit dem jeweils gültigen Antragsvordruck einzureichen. Für die Prüfung des Antrags werden die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen herangezogen.
- 1.8. Sport- und Pflegegeräte, deren Verwendungszweck nicht klar ersichtlich ist, bedürfen einer näheren Erläuterung, die dem Antrag beigelegt werden muss.
- 1.9. Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise (einschl. gesetzliche MwSt) abzüglich gewährte Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti **ohne** Versand-, Versicherungs- und Transportkosten bzw. Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag zu berücksichtigen.
- 1.10. Die Anträge sind korrekt und vollständig auszufüllen, da diese gleichzeitig den Verwendungsnachweis darstellen. Vor der Versendung der Rechnungs-Originalbelege und Zahlungsnachweise an den Landessportbund bitte unbedingt Kopien erstellen. Nach der Bearbeitung erhalten Sie die Originalbelege zurück.
- 1.11. Mehrspartenvereine haben ihre Aufstellung nach Fachverbandszuordnung getrennt einzureichen. Der Antrag selbst kann nicht von den Abteilungen, sondern nur vom Gesamtverein gestellt werden.
- 1.12. Die allgemeinen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie die Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Sportförderlinien) vom 01.01.2005 sind zu beachten.
- 1.13. Antragsschluss ist der 31. Januar 2011.
Dem Verein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorliegen.
- 1.14. Auszahlungen werden unbar geleistet und erfolgen nur auf die der Finanzabteilung bekannte Bankverbindung.

2. Bezuschusst werden:

- Sportgeräte und Hilfsgeräte, die zur Durchführung der in den Sportbünden vertretenen Fachsportarten sowie für den Sportbetrieb erforderlich sind und deren Einzelanschaffungskosten mindestens **2.000 €** (Ausnahmen unter 3.) betragen.
- Pflegegeräte mit Einzelanschaffungskosten von mindestens 5.000 €.

3. Begrenzungen/Limitierungen zur Sportgeräteförderung (förderfähige Höchstbeträge im Anschaffungszeitraum = Kalenderjahr)

- **Kraft- und Fitnessgeräte** ab 2.000 € Einzelanschaffungskosten, bis 5.000 € Höchstbetrag
- **Schulpferde** ab 3.000 € Einzelanschaffungskosten, innerhalb von 5 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
- **Musikanlage** bis 4.000 € Höchstbetrag
- **Schwimmleinen-Satz (9er)** bis 3.000 € Höchstbetrag

- **Zeitmessanlage** bis 5.000 € Höchstbetrag
- **Segelboote** bis 10.000 € Höchstbetrag
- **Ruderboote** bis 15.000 € Höchstbetrag
- **Begleitboote** bis 3.000 € Höchstbetrag
- **Kanus** bis 5.000 € Höchstbetrag
- **Kompressoren** z.B. bei Sportart Tauchen bis 5.000 € Höchstbetrag
- **Mattensätze** z.B. bei Sportart Ringen, Judo, Karate, Taekwondo, Ju-Jitsu, Turnen ab 2.000 € Gesamtkosten, innerhalb von 5 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 7.000 €
- **Pflegegeräte** ab 5.000 € Einzelanschaffungskosten, je Sportart innerhalb von 5 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
- **Sportwaffen** bis 4.000 € Höchstbetrag

→ Zuschussberechnung : 30 % vom Kaufpreis, maximal aber 30 % vom Höchstbetrag

4. **Nicht zuschussfähig sind**

- Sportbekleidung (inkl. Schutzbekleidung) jeglicher Art
- Reparaturen und Instandsetzungen
- Ersatzteile für Reparaturen
- Einrichtung Vereinsheim und Büro
- Kleinbusse, Motorräder, Pkw und Lkw
- Transportmittel und – geräte jeglicher Art und Nutzung
- Medizinische Geräte (mit Ausnahme von Defibrillatoren)
- Personalcomputer, Vereinsverwaltungs-Software, Lehr- und Schulungsmaterial, Ausstattung
- Scheibenzuganlagen (sind in der Vereinssportstättenbauförderung **vor Anschaffung und Einbau zu beantragen**)
- Bänke, Ersatzspieler-Bänke, -Kabinen
- Gebrauchsgegenstände (Büro, Küche, Werkstatt)
- Spielstandsanzeigen und Lautsprecheranlagen zur Zuschauerinformation
- Sportgeräte-Grundausrüstung von gemeindeeigenen Sporthallen und Sportfreianlagen

Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten.

Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit. Die Vielzahl der zuschussfähigen und nicht zuschussfähigen Sport- und Pflegegeräte lässt keine vollständige und erschöpfende Aufzählung im Rahmen dieser Veröffentlichung zu. In Zweifelsfällen übersenden Sie uns ein Angebot mit Gerätebeschreibung zur Prüfung.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Badischer Sportbund Nord e.V.

Wolfgang Elfner

Am Fächerbad 5

76131 Karlsruhe

Telefon 0721/1808-18

Fax 0721/1808-28

mail w.elfner@badischer-sportbund.de

oder info@badischer-sportbund.de